



Satzung des Vereines “SV Finken Raguhn e. V.“

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Beiträge und Gebühren
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Haftung

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereines

- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Das Präsidium

E. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Ehrungen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten der Satzung



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SV Finken Raguhn e.V." und hat den Sitz in Raguhn. Er ist Mitglied des Landessportbundes und des Kreissportbundes Anhalt Bitterfeld e.V.
- (2) Die Farben sind "Rot-Weiß-Grün".
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht zu Bitterfeld unter der Geschäfts Nr.: VR 299 am 10.03.1993 eingetragen.
- (5) Neben dem Handballsport betreiben die gleichen Mitglieder unter der Leitung des gleichen Präsidiums eine Karnevalsabteilung.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kultur, Sport und sportlicher Traditionspflege.
Etwaige Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein bewirbt sich durch Beschluss um die Mitgliederschaft in den zuständigen Fachverbänden.
- (5) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.



B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist das Aufnahmegesuch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkannt.
Ehrenmitglieder werden vom Präsidium auf der jährlichen Mitgliederversammlung ernannt. Sie unterliegen, wie jedes Mitglied, den Rechten und Pflichten, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch das Präsidium. Sie gilt erst als vollzogen, wenn der festgesetzte Beitrag und die Aufnahmegebühr gezahlt sind und die Aufnahme schriftlich bestätigt ist.
- (3) Wird die Aufnahme durch das Präsidium verweigert, verbleibt die Aufnahmegebühr als Verwaltungsbeitrag dem Verein. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Verein verpflichtet, diese zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod
 - (b) Austritt
 - (c) Streichung
 - (d) Ausschluss
 - (e) Löschung des Vereins im Vereinsregister

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium.
Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres möglich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes in der Mitgliederliste kann das Präsidium vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Anordnung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.



- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf schriftlichen Antrag vom Präsidium ausgesprochen werden.
Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich anzufordern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- (a) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereines sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - (b) Vereinsschädigendes Verhalten

C. Beiträge, Recht und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Beiträge sind Halbjahresbeiträge. Sie werden zum 15.02. und 15.05 des Geschäftsjahres fällig. Nicht eingegangene Beiträge werden einen Monat nach Fälligkeit gebührenpflichtig angemahnt. Die Höhe des Beitrages wird auf einer Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mahngebühr wird vom Präsidium festgesetzt.
- (4) Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühr sind an die Vereinskasse zu zahlen.
- (5) In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Beiträge teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied kann mit Antrags- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Jugendliche unter 16 Jahre gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (4) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (5) Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegen steht.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend dem Präsidium mitzuteilen.



§ 7 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadenansprüchen.
- (2) Für Schäden, die ein Mitglied vorsätzlich schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
- (3) Eine übliche Sportunfallversicherung ist vom Verein abzuschließen. Den Betrag entrichtet das Mitglied.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereines

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Im 2. Quartal jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Der Kassenbericht liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme bereit.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums
 - (b) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - (c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - (d) Verleihung von Ehrungen nach § 11
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge
 - (g) Entlassung des Präsidiums
 - (h) Wahl des Präsidiums
 - (i) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis zum 31.03. vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bejaht wird.



- (4) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet:
- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert

 - (b) auf schriftlich nach Tagesordnungspunkten angeordneten Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen des Antrages durchzuführen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmeneinheit von $2/3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines der Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) Vom Amtsgericht für erforderlich gehaltene Änderungen der Satzung darf das Präsidium vornehmen, soweit sie nicht den Zweck des Vereins ändern oder in Rechte der Mitglieder eingreifen.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
- (a) Präsident
 - (b) 1. Vize-Präsident
 - (c) 2. Vize-Präsident
 - (d) Abteilungsleiter Karneval
 - (d) Schatzmeister
 - (e) Sportwart



- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung aller den Verein betreffenden Fragen.
 - (a) Der Präsident vertritt insbesondere die Belange des Vereins gegenüber Behörden und Organisationen. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung. Der Präsident beauftragt im Falle der Verhinderung einen der Vizepräsidenten mit der Führung der Geschäfte.
 - (b) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen, schlägt den jährlichen Haushaltsplan vor, der vom Präsidium beschlossen wird und führt Aufsicht über die Kassierer und berät diese.
- (3) Das Präsidium wird für 2 Jahre gewählt. Sofern ein Mitglied, ausgenommen der Präsident, ausscheidet, kann das Präsidium ein weiteres Vereinsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
- (4) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind
 - (a) der Präsident
 - (b) der 1. Vize-Präsident
 - (c) der 2. Vizepräsident
 - (d) der Schatzmeister

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein jeweils zwei von ihnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für die Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden könnten auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Präsidiums erforderlich.
- (3) Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, außer bei einer Fusion mit einem anderen Verein, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulförderverein der Grundschule „Am Markt“ Raguhn e.V. (VR 2322, UR-Nr. 365/2010), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.